

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 3/12 B

L 5 KR 6116/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 4240/06 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3.,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-sozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 38 581,08 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten vor allem darüber, ob die beklagte Krankenkasse als Einzugsstelle berechtigt ist, von dem Kläger im Hinblick auf die Beschäftigung des Beigeladenen zu 1. in der Zeit vom 1.12.2000 bis 8.6.2004 Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 38 581,08 Euro nachzufordern.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 14.12.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 1. Der Kläger beruft sich auf den Seiten 7 bis 22 seiner Beschwerdebegründung vom 24.2.2012 zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse



vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diese Voraussetzungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 a) Der Kläger wirft auf Seite 10 seiner Beschwerdebegründung zunächst die Frage auf,
"ob ein Verwaltungsakt, der gegenüber einem nicht mehr existenten Bekanntgabeadressat (erloschene GbR) ergangen ist und diesem bekannt gegeben wurde, überhaupt hinreichend bestimmt und wirksam ist, wenn er daneben nur noch einen unklaren, auslegungsbedürftigen Inhaltsadressaten (früheren Gesellschafter der GbR) hat, obwohl der Inhaltsadressat weder im Adressfeld noch im Bescheid persönlich benannt wird."
- 6 Im Folgenden (Seite 12 der Beschwerdebegründung) stellt er erneut die Frage,
"ob als Inhaltsadressat dann noch ein ehemaliger Gesellschafter der untergegangenen GbR aus einem Verwaltungsakt berechtigt oder verpflichtet werden kann, obwohl der im Adressfeld genannte Bekanntgabeadressat erloschen ist und der Inhaltsadressat weder im Adressfeld noch im Text benannt wird."
- 7 Der Kläger erläutert diese mit "klärungsbedürftigen erheblichen Wirksamkeitsbedenken unter dem Gesichtspunkt der inhaltlichen Bestimmtheit", verweist hierzu auf die Bestimmung des § 37 Abs 1 SGB X über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten und zieht Rechtsprechung des BFH heran (BFHE 105, 98 = BStBl II 1972, 502; BFHE 132, 348 = BStBl II 1981, 293; BFHE 145, 110 = BStBl II 1986, 230; BFHE 169, 103 = BStBl II 1993, 174). Darin hält der BFH Steuerbescheide bei "unrichtiger" Bezeichnung des Steuerschuldners als Adressaten für unbestimmt, nichtig und deshalb (rechts)unwirksam und einen solchen "Fehler" durch Richtigstellung im weiteren Verfahren für nicht heilbar.
- 8 Der Kläger legt nicht in der gebotenen Weise dar, dass die von ihm herausgestellte Frage - ihre Qualität als Rechtsfrage unterstellt - in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig, also für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich ist. Er geht bei seiner Frage von der Prämisse aus, die angegriffenen Ausgangsbescheide (vom 10.2. und 17.11.2005) richteten sich unzweideutig - und deshalb einer Auslegung nicht (mehr) zugänglich ("Eine Suche nach einem Inhaltsadressaten im Wege der Auslegung scheidet dann aus ...") - allein an die erloschene GbR als nicht mehr existentem (Bekanntgabe)Adressaten und nicht (auch) an ihn persönlich ("Im vorliegenden Fall ergab sich jedoch der Kläger als vermeintlicher Inhaltsadressat nicht aus den Bescheiden ..."). Für diesen Fall möchte er die Rechtsprechung der Finanzgerichte zur Unwirksamkeit von Steuerbescheiden bei "unrichtiger" Adressatenbezeichnung auf das Beitragsrecht übertragen sehen. Indessen ist das LSG davon ausgegangen, dass auch bei falscher Adressatenbezeichnung eine Feststellung, wer (Inhalts)Adressat der Ausgangsbescheide ist, erst nach einer Auslegung der Bescheide getroffen werden kann, hat diese Auslegung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die Ausgangsbescheide nicht bestimmt und unzweideutig (nur) an die erloschene GbR gerichtet waren, und hierfür entgegen der



Prämisse des Klägers ("... obwohl der Inhaltsadressat weder im Adressfeld noch im Bescheid persönlich benannt wird") auch zugrunde gelegt, dass der Kläger in den Bescheiden "als einer der in Anspruch genommenen Rechtsanwälte mit seinem (Nach-)Namen benannt worden ist" (*Seite 17 des Urteils*). Bestehen im Hinblick hierauf Zweifel an der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage in einem späteren Revisionsverfahren, so gehört es zur formgerechten Nichtzulassungsbeschwerde, dass sich der Beschwerdeführer in seiner Begründung eingehend mit diesem Punkt befasst und darlegt, warum es für das Revisionsgericht notwendig sein wird, über diese Rechtsfrage zu entscheiden. Insoweit hätte es dem Kläger vor allem oblegen darzutun, warum das Berufungsurteil trotz der genannten Ausführungen in den Entscheidungsgründen (gerade) in seinem Sinne zu verstehen sein soll. Sollte der Kläger in diesem Zusammenhang, also im Hinblick auf seine Prämisse (auch bzw schon) die Auslegung der Bescheide durch das LSG für unzutreffend halten, fehlte es jedenfalls an Darlegungen dazu, inwieweit sich die Auslegung von Verwaltungsakten betreffende Fragen im Allgemeinen und im Besonderen als solche revisiblen Bundesrechts darstellen oder rechtsgrundsätzlicher Natur sein können (*dazu noch unter b*).

- 9 An substantiierten Darlegungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage fehlt es überdies deshalb, weil es für deren Annahme auch Ausführungen des Klägers dazu bedurft hätte, ob für seine (persönliche) Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen nicht ohnehin (nicht <nur> auf die Ausgangsbescheide, sondern <auch>) auf den Widerspruchsbescheid vom 15.5.2006 abgestellt werden muss (*vgl auch § 95 SGG*). Diese Frage hat das LSG gestellt, musste sie vor dem Hintergrund seiner Rechtsauffassung aber nicht beantworten und hat sie deshalb offengelassen (*Seite 17 des Urteils*). Der Kläger hätte sich, um die Klärungsfähigkeit darzulegen, also ergänzend damit befassen müssen, ob nicht bei Zugrundelegung seiner Rechtsansicht jedenfalls im Hinblick auf den Widerspruchsbescheid (bzw dessen "Adressierung") von seiner (wirksamen) Verpflichtung zur Beitragsentrichtung auszugehen ist. Hierzu fehlen jegliche Darlegungen.

- 10 b) Auf Seite 15 der Beschwerdebegründung stellt der Kläger die Frage,
"ob eine Auslegung eines Zahlungsbescheides, der an eine GbR adressiert ist und keine weiteren Anhaltspunkte für die Inanspruchnahme eines Gesellschafters enthält, trotz Anerkennung der Rechtsfähigkeit der (Außen-)GbR ergeben kann, dass sich der Zahlungsbescheid zugleich persönlich gegen einen Gesellschafter richtet;

zumal dann, wenn die GbR im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids nicht mehr existiert und (materiell) allenfalls eine gesellschaftsrechtliche Nachhaftung eines Gesellschafters in Betracht kommen kann."

- 11 Der Kläger stellt sich in diesem Zusammenhang auf den Rechtsstandpunkt, dass die zur Ermittlung des (Inhalts)Adressaten der Ausgangsbescheide vorgenommene Auslegung des LSG



rechtlich unzulässig sei (*Seite 13 der Beschwerdebegründung*). Zum einen vermenge sie Kriterien für die Auslegung eines Verwaltungsakts mit materiellen Haftungskriterien für Rentenversicherungsbeiträge bzw sei am materiellen Recht "unter Zurückstellung des aus §§ 133, 157 BGB vorgegebenen objektivierten Empfängerhorizonts" und damit maßgeblich am gewünschten Ziel orientiert (Durchgriff auf einen Gesellschafter nach Entfall der GbR) (*Seite 16 der Beschwerdebegründung*). Zum anderen habe das LSG im Rahmen dieser Auslegung aus der Sicht des materiellen Rechts die "einer Rechtsfähigkeit angenäherte Rechtsnatur einer GbR" bzw die "Anerkennung der Rechtsfähigkeit der (Außen-)GbR" verkannt und mit seiner Auslegung, auch er - der Kläger - sei Adressat der Beitragsbescheide, die Rechtsfähigkeit der GbR "aufgeweicht" (*Seite 15 der Beschwerdebegründung*). Der Kläger hegt die Erwartung, dass solchermaßen "gekünstelte" Auslegungen durch eine revisionsgerichtliche Klärung in Zukunft vermieden werden.

- 12 Auch in Bezug auf diese Frage fehlt es an einer hinreichenden Befassung des Klägers damit, ob sie in einem späteren Revisionsverfahren geklärt werden kann. Zunächst setzt der Kläger auch für diese Frage - ihre Qualität als Rechtsfrage unterstellt - voraus, dass die Ausgangsbescheide in dem Sinne bestimmt sind, dass sie sich ausschließlich an die erloschene GbR richten und es für die Auslegung außerhalb der aus dem materiellen Recht der Nachhaftung von Gesellschaftern entnommenen Kriterien keine weiteren Anhaltspunkte für seine Inanspruchnahme gibt. Warum diese Prämisse angesichts der hiervon abweichenden Auslegung des Berufungsgerichts zutreffen und die herausgestellte Frage infolgedessen (unzweifelhaft) klärungsfähig sein soll, erläutert der Kläger nicht. Weiter mangelt es auch hier an Ausführungen dazu, warum das vom LSG gefundene Ergebnis (Verpflichtung des Klägers zur Beitragsentrichtung) bei einer Unwirksamkeit der Ausgangsbescheide nicht jedenfalls auf den Widerspruchsbescheid vom 15.5.2006 (bzw dessen "Adressierung") gestützt werden kann.
- 13 Die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage legt der Kläger aber auch deshalb nicht in der erforderlichen Weise dar, weil er es unterlässt, Ausführungen zur (uneingeschränkten) Revisibilität der - hier für unzutreffend gehaltenen - Auslegung der Beitragsbescheide zu machen. Im Hinblick auf die gegen die Auslegung des Berufungsgerichts erhobenen Rügen hätte es dem Kläger obliegen darzutun, ob bzw unter welchen Voraussetzungen das Revisionsgericht zu einer Nachprüfung des Auslegungsergebnisses in rechtsgrundsätzlicher Hinsicht gelangen kann. Soweit er vorträgt, das LSG habe nicht nach dem objektiven Empfängerhorizont ausgelegt und damit einen allgemeinen Auslegungsgrundsatz verletzt, erklärt er zudem nicht, woraus konkret er diesen Schluss zieht, ist das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen seines Urteils doch (unzweifelhaft auch) von diesem (Auslegungs)Maßstab ausgegangen (*Seite 15 und 17 des Urteils*).
- 14 c) Der Kläger wirft auf Seite 18 seiner Beschwerdebegründung als dritte Frage auf,



"ob bei Adressierung eines Zahlungsbescheids an eine GbR und einen persönlich haftenden Gesellschafter deutlich gemacht sein muss, ob (und ggf. in welcher Höhe) die Zahlungsaufforderung an die Adressaten als Gesamtschuldner oder nach Bruchteilen gerichtet ist;

zudem ob dies auch dann erforderlich ist, wenn sich die gesamtschuldnerische Haftung aus dem Gesetz ergibt, oder ob sie dann durch Verwaltungsakt nicht (erneut) ausgesprochen werden muss."

- 15 Er verweist hierzu auf das Auslegungsergebnis des LSG, wonach sich die Ausgangsbescheide nicht nur an die erloschene GbR, sondern auch an ihn persönlich und damit "an zwei Gesamtschuldner" richteten (*Seite 19 der Beschwerdebegründung*), und rügt, dass das LSG die in den Bescheiden von der Beklagten unterlassene "Klarstellung der Haftung" (im Sinne einer ausdrücklichen Festlegung auf eine gesamtschuldnerische Haftung oder eine solche nach Bruchteilen) nicht beanstandet, sondern ausgeführt habe, die gesamtschuldnerische Haftung als Gesellschafter einer GbR folge aus dem Gesetz und brauche deshalb durch Verwaltungsakt nicht (erneut) ausgesprochen zu werden. Der Kläger nimmt in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum Kommunalabgabenrecht Bezug.
- 16 Der Kläger legt nicht in der gebotenen Weise dar, dass es auf die Klärung dieser Frage - ihre Qualität als Rechtsfrage unterstellt - in einem späteren Revisionsverfahren zur Streitentscheidung ankommt. Zwar trifft es zu, dass die Beitragsbescheide in der Auslegung des LSG nicht nur an die erloschene GbR (als Bekanntgabeadressaten), sondern auch an den Kläger persönlich (als Inhaltsadressaten) und damit an eine "Personenmehrheit" adressiert waren. Der Kläger berücksichtigt jedoch nicht, dass die Bescheide in der Auslegung des Berufungsgerichts ("... richten sich in materieller Hinsicht an den Kläger ..."; "... konkretisieren die den Kläger als Gesellschafter ... treffende ... Haftung ..."; "... an ihn richten sich die darin angesprochenen Regelungen (Verfügungssätze) ...") gleichwohl allein den Kläger (materiell) zur Zahlung verpflichteten. Er legt selbst dar, dass das Fehlen einer Bestimmung über den Haftungsumfang unschädlich ist, wenn sich ein Beitragsbescheid nur an einen Gesamtschuldner richtet, weil dieser dann auf die gesamte Summe haftet, keine Gefahr der Überzahlung besteht und der Bescheid seine Funktion als Vollstreckungstitel erfüllen kann. Vor diesem Hintergrund ist die Klärungsfähigkeit der herausgestellten Frage zweifelhaft. Der Kläger hätte deshalb darlegen müssen, dass dem Revisionsgericht bei Zulassung der Revision eine Beantwortung dieser Frage möglich ist, und deren Rechtserheblichkeit nicht einfach unterstellen dürfen. Soweit dem Vortrag des Klägers auch hier (inzident) zu entnehmen sein sollte, dass er die Auslegung der Ausgangsbescheide durch das Berufungsgericht für fehlerhaft hält, wird auf die Ausführungen unter a) und b) verwiesen.

17



Die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage legt der Kläger ferner deshalb nicht substantiiert dar, weil es auch hier an Ausführungen dazu fehlt, warum für seine (persönliche) Heranziehung zu Beiträgen nach Grund und Umfang nicht der Widerspruchsbescheid vom 15.5.2006 rechtlich maßgebend ist.

- 18 d) Auf Seite 20 seiner Beschwerdebegründung stellt der Kläger schließlich die Frage, "ob ein Nachforderungsanspruch für Rentenversicherungsbeiträge wegen eines entgegenstehenden sozialrechtlichen Herstellungsanspruch des Versicherten ausscheidet, wenn der Versicherungsträger von der Ablehnung eine Nachversicherung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und damit von der Pflichtmitgliedschaft des Versicherten in einer solchen Kenntnis erhält."
- 19 Ergänzend (*Seite 22 der Beschwerdebegründung*) wirft er die Frage auf, "ob nicht doch - entgegen der Ansicht des LSG - jedenfalls bei konkreten Anhaltspunkten über das Bestehen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zumindest eine Beratung hinsichtlich der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht hätte erfolgen müssen, die sodann zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch führt."
- 20 Der Kläger vertritt hierzu die Auffassung, dass die gegen ihn erhobene Beitragsnachforderung aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs des Beigeladenen zu 1. gegen den Beigeladenen zu 2. "ausscheide" (*Seite 21 der Beschwerdebegründung*), weil der Beigeladene zu 1. (infolgedessen) so zu stellen sei, als habe er den Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht rechtzeitig gestellt. Den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch des Beigeladenen zu 1. sieht der Kläger darin begründet, dass der Beigeladene zu 2. diesen nicht entsprechend beraten habe, obwohl sich ihm habe aufdrängen müssen, dass der Beigeladene zu 1. mittlerweile als selbstständiger Rechtsanwalt tätig war.
- 21 Soweit der Kläger mit seiner ersten Frage eine Antwort darauf begehrt, ob er die gegen ihn als Arbeitgeber gerichtete Beitragsnachforderung unter Hinweis auf das Bestehen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs des Beigeladenen zu 1. als (versichertem) Arbeitnehmer abwehren kann, legt er jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage - ihre Qualität als Rechtsfrage unterstellt - nicht in der erforderlichen Weise dar. Denn zur Beurteilung der herausgestellten Frage hätte es einer vertieften Auseinandersetzung damit bedurft, ob sich Arbeitgeber für ihre Belange (über das Institut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs) auf die Verletzung solcher Nebenpflichten berufen können, die einem Versicherungsträger aus dem Sozialrechtsverhältnis mit dem (versicherten) Arbeitnehmer erwachsen. Hierzu hätte die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Institut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs, aber auch zur Bestandskraft von Verwaltungsakten und zur Präklusion materiell-rechtlicher Rügen (nach Eintritt von Bestandskraft) ausgewertet werden und eine Befassung mit den



Vorschriften über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (§ 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI) und die Antragsberechtigung (§ 6 Abs 2 iVm § 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI) erfolgen müssen, damit ermittelt werden kann, ob sich hieraus nicht bereits ausreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der gestellten Frage ergeben. Solche Ausführungen fehlen gänzlich, obwohl sich das Berufungsgericht hiermit eingehend auseinandergesetzt hat.

- 22 Soweit der Kläger mit seinen beiden Fragen eine Antwort auch darauf erstrebt, ob (in der konkreten Situation) eine Beratungspflicht von Versicherungsträgern bestand, stellt er schon keine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm, sondern eine - verdeckte - Tatsachenfrage, also eine solche, die der Sache nach die Subsumtion seines (individuellen) Sachverhalts unter die Voraussetzungen des (richterrechtlich entwickelten) sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs betrifft. Insoweit wendet er sich gegen die Überzeugungsbildung des LSG, das das Bestehen einer Pflichtverletzung (in einer Hilferwägung) verneint hat. Darauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 23 2. Der Kläger beruft sich auf den Seiten 22 bis 25 seiner Beschwerdebegründung außerdem auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Er macht eine Abweichung der Berufungsentscheidung vom Urteil des BSG vom 1.12.1977 (12 RK 13/77 = BSGE 45, 206 = SozR 2200 § 1227 Nr 10) geltend, das das BSG mit Urteil vom 23.5.1995 (12 RK 63/93 = SozR 3-2400 § 28h Nr 3) für die Rechtslage unter dem SGB IV bestätigt habe.
- 24 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der mit der Norm befassten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 25 Der Kläger benennt als tragenden Rechtssatz des genannten höchstrichterlichen Urteils:
"Ein die Beitragspflicht nach SGB IV anordnender Verwaltungsakt muss hinsichtlich der



'gemeinten Person' eindeutig sein. Mangelt es an der Eindeutigkeit, kann diese nicht durch Nachschieben von Gründen im sozialgerichtlichen Verfahren herbeigeführt werden."

- 26 Den Rechtssatz in der Entscheidung des Berufungsgerichts, mit dem dieses von dem Rechtssatz des BSG abgewichen sein soll, formuliert der Kläger wie folgt:
- "Ein die Beitragspflicht nach SGB IV anordnender Verwaltungsakt muss nicht eindeutig die verpflichtete Person benennen. Es genügt, wenn im Wege der Auslegung der Inhaltsadressat des Bescheids ermittelt werden kann."
- 27 Der Senat kann offenlassen, ob sich aus den fallbezogenen Formulierungen des Urteils des LSG tatsächlich ein entsprechender tragender abstrakter Rechtssatz entnehmen lässt; das ist vor allem hinsichtlich des ersten Teils des Rechtssatzes zweifelhaft. Jedenfalls legt der Kläger die Unvereinbarkeit der aus dem Berufungsurteil und der höchstrichterlichen Entscheidung gegenübergestellten Rechtssätze nicht in der gebotenen Weise dar. Fordert das BSG für die Versicherungs- und Beitragspflicht feststellende Verwaltungsakte hinsichtlich der "gemeinten Personen" Eindeutigkeit (und lässt ein Nachschieben von Gründen nur zu, wenn von Anfang an der streitige Verwaltungsakt hinsichtlich der "gemeinten Person" des Verwaltungsrechtsverhältnisses eindeutig ist, lediglich aber die Begründung des Verwaltungsakts ergänzungsbedürftig erscheint), so ist hiermit nicht (zwingend) unvereinbar, wenn - wie vom LSG - die Ansicht vertreten wird, auch die Frage nach der personellen Eindeutigkeit bzw Bestimmtheit sei (ihrerseits) eine Auslegungsfrage, könne mithin also erst nach erfolgter Auslegung beantwortet werden. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich, so bedarf es weiterer Erörterungen; verdeckte Widersprüche müssen herausgearbeitet werden. Das hat der Kläger unterlassen.
- 28 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 29 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 30 5. Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der Höhe des Betrags der vom Kläger (nach)geforderten Rentenversicherungsbeiträge festzusetzen.

